

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

28. Juni 1995

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 29. Juni 2010 Geschäftszeichen: I 36-1.14.4-32/10

Zulassungsnummer:

Z-14.4-17

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2015

Antragsteller:

Junior SystemBau GmbH
Auf der Höhe 9, 37547 Kreiensen

Zulassungsgegenstand:

Gleitfeste HV-Verbindung für das ALCO-Bausystem Trelement



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-17 vom 28. Juni 1995, geändert durch Bescheid vom 3. April 2000 und verlängert durch Bescheide vom 3. April 2000 und 30. Mai 2005. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitte 2.1.1 und 3.2.2 erhalten folgende neue Fassungen:

2.1.1 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die zu verbindenden Bauteile dürfen nur die Legierungen EN AW-7020, Werkstoffzustand T6 sowie EN AW-6060, Werkstoffzustand T66 nach DIN EN 755-2:2008-06, jedoch mit den Mindeststreckgrenzen 280 N/mm² bzw. 200 N/mm², verwendet werden.

Für die gleitfesten Verbindungen dürfen nur verzinkte hochfeste planmäßig vorspannbare Schraubverbindungen M16 und M20, bestehend aus Garnituren nach DIN EN 14399-4:2005-06 und Scheiben nach DIN EN 14399-6:2005-06, verwendet werden.

Der Hersteller hat sich bei der Verwendung galvanisch verzinkter Schrauben von der Verzinkerei zu jeder Lieferung folgende Unterlagen vorlegen zu lassen:

- eine Bescheinigung, dass in Übereinstimmung mit DIN 50961:2000-09 zur Vermeidung von Wasserstoffversprödung die Verzinkung in sauren Bädern durchgeführt wurde,
- eine Bescheinigung, dass unmittelbar nach dem Verzinken eine zusätzliche Nachbehandlung zur Wasserstoffaustreibung durchgeführt wurde. Die Bestimmungen in DIN ISO 4042:2001-01, Abschnitt 6, sind dabei zu beachten.

3.2.2 Zulässige Spannungen für Aluminiumbauteile

Für die Bauteile aus den Werkstoffen entsprechend Abschnitt 2.1.1 gelten folgende zulässige Spannungen nach DIN 4113-1/A1:2002-09:

- für die Legierung EN AW-6060 T66 nach Tabelle 4 gilt Zeile 5b und
- für die Legierung EN AW-7020 T6 nach Tabelle 4 gilt Zeile 7

Für die Knickzahlen gilt DIN 4113-1/A1:2002-09, Abschnitt 6.5.

Dr.-Ing. Karsten Kathage
Referatsleiter

Beglaubigt

